Stadt Chur

Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat

Nr. 39/2010 411.01

Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG)

Antrag

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Art. 6 Abs. 1, Ladenöffnungsgesetz LOeG, RB 420) wird genehmigt.

2. Die Teilrevision des Gesetzes wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

Zusammenfassung

Das geltende Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 12. März 2000 regelt die Öffnungszeiten von Läden der Detailhandels- und Dienstleistungsbetriebe sowie von Kiosken. Von Montag bis Donnerstag können die Geschäfte zwischen 06.00 - 20.00 Uhr und an jedem Freitag von 06.00 - 21.00 Uhr geöffnet sein (Art. 4 und 5 LOeG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 LOeG können Geschäfte am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 06.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die Interessengemeinschaft des Churer Handels, welcher ca. 300 Geschäfte angeschlossen sind, hat aufgrund der veränderten Kundenbedürfnisse den Stadtrat ersucht, mittels einer Teilrevision des Ladenöffnungsgesetzes die Öffnungszeiten am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 17.00 Uhr um eine Stunde, d.h. bis 18.00 Uhr, zu verlängern. Der Stadtrat erachtet diese moderate Anpassung aufgrund der heutigen Bedürfnisse als unproblematisch; auch aus arbeitsrechtlicher Sicht bestehen keinerlei Einwände.

Bericht

1. Ausgangslage

Das geltende Ladenöffnungsgesetz hat sich während den letzten zehn Jahren grösstenteils bewährt. Verlängerte Öffnungszeiten wurden in Gewerbekreisen vereinzelt diskutiert; dringender Handlungsbedarf bestand bisher jedoch nicht.

Die Kundenbedürfnisse bzw. das Einkaufverhalten der Bevölkerung befinden sich landesweit in einem steten Wandel. In verschiedenen Städten wurde den veränderten Bedürfnissen Rechnung getragen und die Öffnungszeiten für Geschäfte verlängert. In Chur wurde mit der Totalrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Botschaft Nr. 13/99 vom 3. Mai 1999) insbesondere die Regelung der Verlängerung des Ladenschlusses am Vorabend des 1. August von 17.00 auf 18.00 Uhr neu aufgenommen (Art. 6 Abs. 2 LOeG).

2. Gesuch der Interessengemeinschaft des Churer Handels

Mit Schreiben vom 14. September 2010 stellte die IG Churer Handel das Gesuch, das Ladenöffnungsgesetz dahingehend anzupassen, dass die Geschäfte am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 06.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen. Begründet wird dieses Begehren wie folgt:

- Veränderte Kundenbedürfnisse im Allgemeinen sowie das Alpenrhein Village Landquart im Besonderen, welches samstags bis 19.00 Uhr geöffnet ist;
- seit zehn Jahren unveränderte Ladenöffnungszeiten im „Einkaufszentrum Chur";
- die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten am Samstag soll der wachsenden Anzahl an Touristen und Gästen entgegenkommen;
- Erhalt der Konkurrenzfähigkeit des Churer Detailhandels als wichtiger Arbeitgeber und Steuerzahler.

3. Stellungnahme des Arbeitsinspektorates

Das Arbeitsinspektorat des Kantons verweist in seiner Stellungnahme auf die Revision des Arbeitsgesetzes (ArG) aus dem Jahr 2000, mit welcher in Art. 10 die Grenzen der Tages- und Abendarbeit neu definiert wurden. Gegen eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen bis 18.00 Uhr sei deshalb aus arbeitsrechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Zu berücksichtigen sei jedoch die Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Art. 9 ArG sowie der wöchentliche freie Halbtag gemäss Art. 21 ArG.

4. Teilrevision

Die von der IG Churer Handel vorgebrachten Argumente sind für den Stadtrat nachvollziehbar, zudem ist die nachgesuchte Anpassung der Ladenöffnungszeiten minimal. In den letzten Jahren wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Attraktivität der Innenstadt zu steigern. Dazu trägt ein breites Angebot an Detailhandelsgeschäften ganz wesentlich bei. Der Stadtrat erachtet es deshalb als sehr wichtig, dass die Detaillisten über Rahmenbedingungen verfügen, welche es ihnen ermöglichen, mit der Konkurrenz gleichzuziehen.

Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat, Art. 6 Abs. 1 LOeG wie folgt zu ändern:

„Am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen können die Geschäfte von 06.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein."

Der Stadtrat beabsichtigt, die neue gesetzliche Regelung nach deren Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch das Volk so rasch wie möglich in Kraft zu setzen. Sofern möglich, ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011 vorgesehen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 25. Oktober 2010

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Christian Boner	Markus Frauenfelder

Anhang

Gesetzestext zur Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (RB 420)

Aktenauflage

- Gesuch der Interessengemeinschaft des Churer Handels vom 14. September 2010
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 12. März 2000 (RB 420)
- Botschaft Nr. 13/99 betreffend Revision Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LOeG) vom 3. Mai 1999
- E-Mail des Arbeitsinspektorates Graubünden vom 13. Oktober 2010

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von
a) Läden der Detail- und Dienstleistungsbetriebe;
b) Kiosken.

Art. 2 Ausnahmen

Nicht unter dieses Gesetz fallen:
a) Betriebe und Einrichtungen, für die andere Rechtsgrundlagen bestehen, insbesondere Restaurations- und Gastwirtschaftsbetriebe;
b) Apotheken für den Notfalldienst;
c) Tankstellenautomaten;
d) öffentlich zugängliche Automaten zum Kauf von Waren;
e) Spitalkioske, Kioske öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie Campingkioske.

Der Stadtrat kann für weitere Betriebsarten Ausnahmen bewilligen, wenn ein besonderer Bedarf ausgewiesen ist.

Art. 3 Vorbehaltenes Recht

Selbst wenn das Offenhalten von Betrieben gestützt auf das vorliegende Gesetz erlaubt ist, bleiben ergänzende Vorschriften in der städtischen Gesetzgebung sowie das übergeordnete Recht, welches den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessend sicherstellt, vorbehalten.

II. Öffnungszeiten

Art. 4 Montag bis Donnerstag

Von Montag bis Donnerstag können die Geschäfte zwischen 06.00-20.00 Uhr geöffnet sein.

Art. 5 Abendverkauf Freitag

[1] An jedem Freitag können die Geschäfte von 06.00-21.00 Uhr geöffnet sein.

[2] Der Stadtrat kann den Abendverkauf auf einen anderen Wochentag verlegen, insbesondere wenn der Freitag ein öffentlicher Ruhetag oder der Vorabend eines solchen ist.

Art. 6 Samstag, Vorabende zu Ruhe- und Feiertagen

[1] Am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen können die Geschäfte von 06.00-**18.00 Uhr** geöffnet sein.[1]

[2] Am Vorabend des 1. August gelten die ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Artikel 4 und 5.

Art. 7 Ruhe- und Feiertage

An öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen sind die Geschäfte geschlossen zu halten.

III. Ausnahmen

Art. 8 Branchen

[1] Bäckereien, Konditoreien, Milchhandelsbetriebe und Blumengeschäfte, in denen überwiegend branchenspezifische Produkte verkauft werden, können an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 06.00-19.00 Uhr geöffnet sein.

[2] Für Kioske und Tankstellenshops gelten tägliche Öffnungszeiten von 05.00-22.00 Uhr.

[3] Der Stadtrat kann für diese Geschäfte Vorschriften über das Warenangebot und die Verkaufsflächen erlassen.

Art. 9 Verkaufssonntage

An zwei frei zu wählenden Sonntagen im Jahr kann der Stadtrat den Geschäften das Offenhalten von 12.00-19.00 Uhr bewilligen.

Art. 10 Weitere Anlässe

Der Stadtrat kann bei Anlässen wie Verkaufswochenenden des Auto- und Möbelgewerbes, Geschäftseröffnungen oder Firmenjubiläen sowie bei Veran-

[1] Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom .../ Volksabstimmung vom .... Vom Stadtrat mit Beschluss vom (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt.

staltungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke auf Gesuch hin weitergehende Öffnungszeiten bewilligen.

Art. 11 Fach- und Publikumsmessen

Für Fach- und Publikumsmessen ausserhalb der üblichen Verkaufsräumlichkeiten kann der Stadtrat Ausnahmen von den ordentlichen Öffnungszeiten bewilligen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Zuständigkeiten

Für den Vollzug dieses Gesetzes und die Erteilung von Bewilligungen ist der Stadtrat zuständig. In begründeten Fällen können Aufgaben an die Stadtpolizei delegiert werden.

Art. 13 Verkaufsverbot nach Ladenschluss

Nach Ladenschluss ist die Bedienung der Kundschaft untersagt. Die zur Ladenschlusszeit im Geschäft bereits anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

Art. 14 Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Bei Übertretungen gegen dieses Gesetz werden die Strafbestimmungen, die Rechtsmittel und das Verfahren gemäss Polizeigesetz der Stadt Chur angewendet.

Art. 15 Amtskosten

Für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entscheiden werden Amtskosten bis Fr. 500.– erhoben. Der Stadtrat kann den Höchstbetrag der Teuerung anpassen.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten auf Gebiet der Stadt Chur vom 14. Oktober 1973 sowie alle darauf gestützten Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.